

6. November 2020

Konzept zum Schutz der Personen, die an den Stadtschulen Zug arbeiten: Gültig ab Freitag, 6. November 2020

Das Schutzkonzept der Stadtschulen Zug wurde nach dem Lockdown im Frühling 2020 auf Beginn des Präsenzunterrichts am 11. Mai 2020 erstellt. In der Folge wurde es verschiedentlich angepasst.

Der Zuger Regierungsrat hat am Freitag, 23. Oktober eine Maskenpflicht an den gemeindlichen Schulen für alle Erwachsenen sowie Schüler*innen der Sekundarstufe I angeordnet. Die Maskenpflicht gilt in allen Innenräumen der Schulanlagen. Im Unterricht gilt die Maskenpflicht, wenn der erforderliche Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

Das Schuljahr 2020/2021 gilt als reguläres Schuljahr. Lehrplan, Vorgaben zu Lehrmitteln, Lernförderung, Beurteilung sowie zu Promotions- und Übertrittsverfahren werden gemäss den geltenden Rechtsgrundlagen umgesetzt.

Die Schulen müssen über ein Schutzkonzept verfügen. Die Stadtschulen stellen sicher, dass ihre Mitarbeitenden ausreichend geschützt sind. Alle aufgeführten Massnahmen sind wichtig und unterliegen keiner Wertung oder Rangierung.

Der Präsenzunterricht in der Zeit der Coronakrise findet unter der Prämisse einer neuen Normalität statt. Es gelten andere Verhaltensregeln und Vorgehensweisen als in Zeiten vor Corona. Das Konzept gibt Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie den Mitarbeitenden Sicherheit während des Präsenzunterrichts in der Zeit "Corona".

Es ist weiterhin anzustreben, dass beim Zusammentreffen vieler Personen die Anzahl Kontakte pro Person so gewählt wird, dass ein Contact Tracing durchführbar ist. Grundsätzlich liegen der Entscheid und die Bewertung der zu treffenden Massnahmen in der Verantwortung der Schulleitung, auf Grundlage dieses Konzepts.

Kann der Abstand nicht eingehalten werden, sind Massnahmen gemäss dem STOP-Prinzip zu treffen (z. B. physische Trennung, getrennte Teams oder Tragen von Masken). In Fällen, in denen aus beruflichen Gründen weder die Einhaltung des Abstands von 1,5 Metern noch Schutzmassnahmen wie Abschränkungen oder Masken möglich sind, sind andere Präventionsmassnahmen zu treffen, wie etwa die Eingrenzung von engeren Kontakten auf beständige Teams.

1. EINREISENDE AUS RISIKOGEBIETEN: QUARANTÄNEBESTIMMUNGEN

Wer aus einem Risikogebiet zurückreist ist verpflichtet, sich bei den Behörden zu melden.

Massnahmen

Mitarbeitende, Schüler*innen, die in die Schweiz einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor der Einreise in einem Staat oder Gebiet mit erhöhtem Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus aufgehalten haben (vgl. Liste BAG), sind verpflichtet, sich

unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in ihre Wohnung oder eine andere geeignete Unterkunft zu begeben. Sie müssen sich während 10 Tagen nach ihrer Einreise ständig dort aufhalten. Sie informieren unverzüglich ihre Klassenlehrperson oder vorgesetzte Stelle.

Wer verpflichtet ist sich in Quarantäne zu begeben, muss innerhalb von zwei Tagen der zuständigen kantonalen Behörde seine oder ihre Einreise melden und die Anweisungen dieser Behörde befolgen.

Lehrpersonen, welche in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit, Kenntnis von Verstössen gegen die Quarantänebestimmungen erhalten, schicken die betreffende Schülerin, den Schüler nach Hause und suchen mit den Eltern umgehend das Gespräch und fordern die Quarantänepflicht ein. Die Lehrperson informiert ihre vorgesetzte Stelle über die Situation. Bevor eine Anzeige erstattet wird, nimmt der Rektor mit der Direktion für Bildung und Kultur Rücksprache.

2. HANDHYGIENE

Alle Personen reinigen sich regelmässig die Hände.

Massnahmen

An sensiblen Punkten (Eingang zu Unterrichtszimmern, Lehrpersonenzimmer, Bibliothek etc.) stehen primär für Mitarbeitende und Erwachsene Handhygienestationen oder Händedesinfektionsmittel zur Verfügung.

WICHTIG: Kindern wird das Benutzen von Desinfektionsmittel nicht empfohlen und sollte nur in Ausnahmefällen Verwendung finden. Es genügt das Waschen der Hände mit Seife und Wasser.

Bei Ankunft im Schulzimmer / am Arbeitsplatz waschen sich alle Schülerinnen/ Schüler, Lehrpersonen, Mitarbeitende der Schule und Dritte die Hände mit Wasser und Seife. Desinfektionsmittel kommen in der Regel dort zum Einsatz, wo Wasser / Seife nicht verfügbar sind.

In den Toiletten stehen Einweghandtücher oder Handtuchrollen zur Verfügung.

Die Hauswartung ist für das Auffüllen und Bestellen der Handhygienemittel zuständig.

3. DISTANZ HALTEN

Mitarbeitende und andere Personen halten 1.5 m Distanz zueinander.

Massnahmen

Der Mindestabstand von 1.5 m bei interpersonellem Kontakt ist einzuhalten. Dies gilt insbesondere für erwachsene Personen und im Kontakt zwischen erwachsenen Personen und Schülerinnen und Schülern. Wenn die Mindestdistanz zwischen den Erwachsenen nicht eingehalten werden kann, gelten besondere Massnahmen, d.h. Schutzmasken tragen. Siehe 4. "Schutzmasken"

Das Miteinander der Kinder auf der Kindergarten- und Primarschulstufe wird im schulischen Setting nicht als enger Kontakt definiert. Auf das Distanzhalten soll trotzdem - altersgemäss - sensibilisiert werden.

Wo Wartezonen zu erwarten sind (Schulsekretariat / Mediathek-Bibliothek / Schulergänzende Betreuung / weitere), soll der verlangte Abstand von 1.5 Metern (Kind-Erwachsene, Erwachsene-Erwachsene) markiert werden.

Lehrpersonen stellen die eigene Arbeitsfläche (Pult) mit mindestens 1.5 Metern Abstand zu den Pulten der Schüler*innen auf.

Arbeit mit unvermeidbarer Distanz unter 1.5 m

Massnahmen
Unnötiger Körperkontakt wird vermieden (z.B. Händeschütteln).
Die Schule stellt für Gespräche, Beratungen, Therapien pro Klasse/Abteilung und Therapeutin transparente Trennscheiben mit Durchreiche-Schlitz zur Verfügung.
Wo nicht anders möglich und Eltern ihr Kind für eine Therapiestunde ins Schulhaus bringen, werden die Wechsel so organisiert, dass sich die verschiedenen Parteien nicht begegnen. Mit dem Betreten des Schulgebäudes gilt die Maskentragpflicht.

4. SCHUTZMASKEN

Auf allen Schulhausarealen sowie Pausenplätzen gilt für erwachsene Personen und für die Schüler*innen der Sekundarstufe I eine Maskenpflicht, sofern der Mindestabstand von 1.5 Metern nicht konsequent eingehalten werden kann.

Massnahmen
Alle Mitarbeitenden/Lehrpersonen tragen beim Betreten eines Gebäudes auf dem Schulareal eine Schutzmaske. Diese kann im Klassenzimmer, am Arbeitsplatz ausgezogen werden. Die Schutzmaske ist ebenfalls in folgenden Fällen zu tragen: <ul style="list-style-type: none">• Beim Zirkulieren in den Begegnungszonen der Schulgebäude• Bei Sitzungen mit mehr als vier Erwachsenen• Wenn im Kontakt mit Schülerinnen und Schülern und zwischen Erwachsenen der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Sind Plexiglasscheiben vorhanden, können die Schutzmasken abgelegt werden. Die Schutzmasken werden von den Stadtschulen zur Verfügung gestellt.
Alle Eltern, Besucher*innen, Gäste etc. tragen beim Betreten eines Gebäudes auf dem Schulareal immer eine Schutzmaske. Die Schutzmasken sind selber mitzubringen.
Für die Schüler*innen der 1. bis 3. Oberstufe gilt eine Maskenpflicht. Sie tragen beim Betreten eines Gebäudes auf dem Schulareal und während des Unterrichts eine Schutzmaske. Diese tragen sie auch in der Pause, sofern der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann. Die Schutzmasken werden von den Stadtschulen zur Verfügung gestellt.
Wie den Lehrpersonen steht es auch den Schülerinnen und Schülern der Kindergarten- und Primarstufe offen, eine Schutzmaske ganztags zu tragen, wenn sie sich dadurch sicherer fühlen. Dies gilt für alle schulischen Anlässe inkl. den freiwilligen Schulsport. Die Schutzmasken sind selber mitzubringen.
Über die korrekte Handhabung der Masken werden die Schüler*innen von den Lehrpersonen entsprechend instruiert.

5. REINIGUNG / LÜFTUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden.

Massnahmen
Für Mitarbeitende (exkl. Reinigungspersonal/Hauswartung): Oberflächen und Gegenstände (z. B. Tische und Schutzwände) sind regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel zu reinigen. Bei gemeinsamer Nutzung hat die Reinigung mehrmals täglich zu erfolgen. Zu diesem Zweck

steht in jedem Unterrichtsraum ein Reinigungs-Set zur Verfügung, welches von der Hauswartung bereitgestellt wird. Die Reinigungen erfolgen mindestens einmal täglich.

Während des Unterrichtsbetriebs reinigen Schüler*innen mittels Ämtli die Oberflächen, benutzten Gegenstände und mehrfach genutztes Unterrichts-Material bei wechselndem Gebrauch auf Anweisung der Lehrperson zusätzlich, mindestens einmal täglich.

Für Reinigungspersonal/Hauswartung: Türgriffe, Treppengeländer oder andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden sowie WC-Anlagen, werden mindestens 2x pro Tag gereinigt (siehe auch Reinigungsplan der Hauswarte).

Abfalleimer werden regelmässig geleert (insbesondere in den Toiletten). Das Anfassen von Abfall ist zu vermeiden; stets Hilfsmittel (Besen, Schaufel, etc.) verwenden. Es sind Handschuhe zu tragen. Diese sind nach Gebrauch sofort zu entsorgen.

Räumlichkeiten werden regelmässig und die Unterrichtszimmer nach jeder Schulstunde gelüftet.

6. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Massnahmen

Besonders gefährdete Mitarbeitende belegen ihre Situation mittels Arztzeugnis. Für sie sollen gemäss den arbeitsrechtlichen Vorgaben zu COVID-19 Lösungen gefunden werden.

Für Mitarbeitende, welche mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben, suchen wir individuelle Lösungen gemäss Personalrecht: Gespräch Mitarbeitende/r – Leitung. Der enge Kontakt unter häuslichen Bedingungen ist für eine Übertragung anders einzuschätzen als der Kontakt im schulischen Setting. Ebenfalls wird die Einschätzung des behandelnden Arztes berücksichtigt und gegebenenfalls werden individuelle Schutzlösungen zu Hause gefunden.

Der Unterricht bei speziell gefährdeten Schülerinnen und Schülern (mit Arztzeugnis) wird durch die Schule organisiert.

Gesunde Schüler*innen mit gefährdeten Personen zu Hause gehen grundsätzlich in die Schule. Dispensation von Schülerinnen und Schülern: Arztzeugnis erforderlich, Risiko ist mit Hausarzt zu besprechen.

7. COVID-19-ERKRANKTE AM ARBEITSPLATZ

Massnahmen

Mitarbeitende und Schüler*innen mit Krankheits-Symptomen verbleiben im Grundsatz zuhause oder werden nach Hause geschickt *. Sie werden ausserdem angewiesen, die (Selbst-) Isolation gemäss BAG zu befolgen. Absenzen werden dem Sekretariat via Schulleitung gemeldet.

(*) nach Kontaktaufnahme mit den Eltern

Schüler*innen oder Mitarbeitende, welche einen engen Kontakt mit einer erkrankten Person hatten, insbesondere im Rahmen des familiären Zusammenlebens, sollen sich in Quarantäne begeben. In solchen Fällen erfolgt eine Meldung via Klassenlehrperson an die vorgesetzten Stellen.

Bei Auftreten von COVID-19-Erkrankungen in einer Klasse / im Zuständigkeitsbereich ist das jeweilige Setting in Kontakt mit der Schulärztin zu überprüfen. Die Schulleitung wird informiert und die Interne Sicherheit wird unterstützend miteinbezogen. Das Rektorat nimmt nach Bekanntwerden eines COVID-Falles unverzüglich mit dem Kantonsarzt Kontakt auf, um das Vorgehen abzusprechen.

Mitarbeitende mit begründetem Verdacht auf eine COVID-19- Erkrankung sollen sich durch den Hausarzt testen lassen und informieren die vorgesetzte Person.

Falls mehrere Fälle in einem schulischen Setting vorkommen, werden Massnahmen in Zusammenarbeit mit der Schulärztin und dem Kantonsarzt besprochen und das weitere Vorgehen festgelegt. Die Interne Sicherheit wird unterstützend hinzugezogen.

Es gelten die Regelungen des BAG: Wenn möglich wird mit TracingApp die Gefährdung von Ansteckungen geklärt.

8. BESONDERE ARBEITSSITUATIONEN

Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten.

Massnahmen

Abweichungen vom Regelbetrieb sind in jedem Fall mit der zuständigen Schulleitung zu besprechen.

Bei der erstmaligen Abgabe von Schutzmaterial (Masken, Handschuhe) wird die korrekte Anwendung durch die abgebende Person (in der Regel Hauswartung oder Lehrperson) instruiert.

Im Lehrpersonenzimmer dürfen sich maximal nur so viele Personen gleichzeitig aufhalten, wie unter Einhaltung der Distanzregeln möglich sind. Die zuständigen Leitungspersonen klären in ihrem Verantwortungsbereich zusätzliche Pausenraummöglichkeiten ab.

Für die schulergänzende Betreuung (SEB) sowie für die Schulsozialarbeit gelten die gleichen Prinzipien wie für den Schulbetrieb. Für die SEB wurde ein separates Schutzkonzept erstellt, welches u.a. folgende Vorgaben und Massnahmen enthält:

- keine Selbstbedienung bei der Essensausgabe
- Personenaufkommen soweit möglich zeitlich staffeln
- Schutzeinrichtung / Abstände bei der Essensausgabe gewährleisten
- Abstände am Mittagstisch optimieren
- Gruppen sind möglichst nicht zu mischen. Die Kinder werden beim Mittagessen an die Esstische fix zugeteilt. Diese Sitzordnung bleibt für das ganze Semester so bestehen.

Für den Sportunterricht gilt folgendes:

- Möglichkeiten zur Durchführung des Sportunterrichts im Freien sollen konsequent genutzt werden.
- Der Sportunterricht findet bis auf weiteres ohne Schutzmaske statt, Körperkontakte und Kontaktsportarten sind zu vermeiden.
- Bei der Nutzung von Geräten ist auf die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln weiterhin besonders Wert zu legen.
- Der Aufenthalt in den Umkleidekabinen ist so zu organisieren, dass dieser nur kurz stattfindet. Schüler*innen der Sekundarstufe I haben auch beim Umkleiden resp. ausserhalb des Duschbereichs eine Schutzmaske zu tragen.

Für den Musikunterricht gilt folgendes:

- Singen im Unterricht ist möglich.
- Singen soll idealerweise im Freien oder in grossen Räumen bei geöffneten Fenstern stattfinden.
- Beim Singen müssen die Erwachsenen sowie die Schüler*innen der Sekundarstufe I eine Schutzmaske tragen.

9. INFORMATION

Information der Mitarbeitenden und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen.

Massnahmen
Die Schutzmassnahmen werden in allen Schulhäusern bei den Eingängen gut sichtbar angeschlagen.
Das Rektorat informiert intern und extern bei Neuerungen oder notwendigen Anpassungen: Intern: In der Regel via Intranet / E-Mail Extern (Eltern): Information mit Elternbrief, alle weiteren Informationen auf der Website
Fragen zur Gesundheit klären die Stadtschulen direkt mit der Schulärztin (allenfalls Kantonsarzt).
Grundsätzlich halten wir uns an die Vorgaben und an die Empfehlungen des Bundes und/oder des Kantons, welche laufend aktualisiert und im Bedarfsfall über unsere internen Informationskanäle (z.B. Intranet und/oder Sekretariat) verbreitet werden.
Im Grundsatz werden alle Angebote der Schule wieder geführt, dabei aber die besonderen Umstände und Regeln beachtet (z.B. Merkblätter Sportanlagen, Hallenbäder).

10. VORGESETZTE

Umsetzung der Vorgaben, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen. Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen.

Massnahmen
Lehrpersonen und Mitarbeitende informieren sich regelmässig über den Umgang mit Schutzmaterial und die Hygienemassnahmen.
Mitarbeitende sowie Lehrpersonen achten auf die Einhaltung der beschriebenen Massnahmen.

11. WEITERE SCHUTZMASSNAHMEN/MASSNAHMEN

Eltern können das Schulareal für schulische Termine aufsuchen. Für das Betreten der Schulgebäude tragen sie eine Schutzmaske. Spontane Gruppenbildungen von Eltern im Schulhaus sind zu vermeiden. Die Maskenpflicht und die Abstandsregeln sind einzuhalten. Kinder sollen nicht zur Schule gebracht werden.
Wird eine grössere Personengruppe für die weitere Arbeit zusammengenommen (z.B. Sitzungen) erfolgt dies unter Einhaltung der Hygienemassnahmen und Distanzregeln.
Vorräte (Seifenspendler / Desinfektionsmittel / Einweghandtücher / Abfalleimer u.a.) werden durch die Hauswartungen beschafft. Die Lagerung in den Schulhäusern erfolgt in Absprache zwischen den Leitungspersonen und der Hauswartung.
Auf die Durchmischung von Klassen ist nach Möglichkeit zu verzichten. Die Zusammenarbeit unter den Mitarbeitenden erfolgt vor allem in den bestehenden Teams und auf eine Durchmischung wird soweit wie möglich auch hier verzichtet.
Kinder werden angehalten, kein Essen und keine Getränke zu teilen.
Schulweg: In Verantwortung der Eltern, es gilt auch in öV den Abstand zu wahren. Seit dem 6. Juli gilt im öV eine Maskenpflicht für die Schüler*innen der MS2 und älter. Die Hygienemassnahmen müssen auch ausserhalb der Schule eingehalten werden.

Für Mitarbeitende gilt es, wenn möglich auf Fahrten mit dem öffentlichen Verkehrsmittel zu verzichten und stattdessen alternative Transportmittel zu benutzen (z.B. Fahrrad).

Beim Transport mit den öffentlichen Verkehrsmitteln bleibt die Klasse zusammen in einem Teil des Busses. Die Begleitpersonen tragen eine Schutzmaske, für die Schüler*innen der MS2 und älter ist das Tragen einer Hygienemaske obligatorisch.

Findet der Transport mit dem Schwimmbus statt, tragen die Begleitpersonen eine Maske, die Schüler*innen nicht. Befinden sich zwei Klassen im Bus, besetzt die eine Klasse den vorderen, die andere den hinteren Teil des Busses.

Pro Schulanlage ist ein Raum als Krankenzimmer definiert bzw. bezeichnet und mit einem Fiebermesser bestückt. Dieser Raum steht bei Bedarf ausschliesslich für Mitarbeitende, Schüler*innen mit konkreten Symptomen zur Verfügung. Es wird primär am Grundsatz festgehalten, wonach Personen mit Krankheits-Symptomen nach Hause geschickt werden (bei Kindern und Jugendlichen nach Kontaktaufnahme mit den Eltern) – siehe auch Punkt 7.

Die Pause der Schüler*innen wird auf der Oberstufe örtlich durch die zuständige Schulleitung geregelt, dabei gilt es im Grundsatz die gültige Mindestdistanz von 1.5m einzuhalten oder eine Schutzmaske zu tragen.

Eckwerte zum Unterricht

Massnahmen

Wo im Stundenplan nicht anders vorgesehen, findet Ganzklassenunterricht statt.

Niveauunterricht und Wahlfächer finden statt, indes sollen in der Oberstufe die Jahrgänge weiterhin getrennt werden.

Schulbus Zugerberg: Erwachsene müssen Abstand halten, Kinder nicht. Der Fahrer muss vor den Kindern und die Kinder vor dem Fahrer geschützt werden. Wo der Abstand zum Chauffeur nicht eingehalten werden kann, fährt dieser mit Maske. Erforderliche Masken (sofern Lenker/in von der Stadt Zug angestellt) können bei der Schulverwaltung beantragt werden.

12. ANHANG

Anhang

BAG: COVID-19 Grundprinzipien Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an obligatorischen Schulen als Grundlage für die Ausarbeitung der Schutzkonzepte der Schulen

ABSCHLUSS

Die Inhalte bilden die spezielle Situation vor Ort nicht ab. In der Ausgestaltung besteht Spielraum, den wir nutzen wollen. Gleichzeitig ist uns aber auch die einheitliche Umsetzung – wo nötig – wichtig.

Fragen können an die zuständige Leitungsperson gerichtet werden.
Alle Fragen werden in der Schulleitung besprochen und beantwortet.

Lockerungen, Verschärfungen und Korrekturen werden den Lehrpersonen und Mitarbeitenden der Schule sowie den Eltern und Öffentlichkeit laufend kommuniziert.

Zug, 6. November 2020
Rektorat Stadtschulen Zug